

Gegenstromprinzip (Planabstimmung)

Stand 10.2010 (Bearbeitung 9.9.2011, Florian Stellmacher)



Begriff

Die Ordnung der Einzelräume (Gemeinden, Regionen, Kantone) soll sich in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen und im Gegenzug soll die Ordnung des Gesamtraumes (Bund, Kantone, Regionen) die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.



Rechtliches Prinzip

Das Gegenstromprinzip bzw. die Planabstimmung ist ein grundlegendes rechtliches Prinzip, das sich auf die Kompetenzverteilung zwischen den räumlichen Ebenen Bund, Kantone, Regionen und Gemeinden in der Raumplanung bezieht. Jede der Ebenen ist für die Planung auf ihrer Ebene verantwortlich, muss dabei aber die Planungen auf über- wie untergeordneter Ebene beachten bzw. sich in diese einfügen.

Gesetzliche Verankerung

Dem Gegenstromprinzip folgend definiert das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) mit der sog. Planabstimmung einen Rahmen für die Raumplanung der überörtlichen Ebenen, den die Kantone mit ihren Planungs- und Baugesetzen weiter ausformen. Die Regelungen im RPG finden sich in den Artikeln:

Art. 2 Planungspflicht

1 Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

3 Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.

Art. 26 Genehmigung der Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde

1 Eine kantonale Behörde genehmigt die Nutzungspläne und ihre Anpassungen.

2 Sie prüft diese auf ihre Übereinstimmung mit den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen.

(<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html>, Zugriff 11.7.2011)

Raumplanungsgesetz (RPG) des Bundes: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html>